



FAQ zur Neuausgabe der DGfDB R 94.05

Da sich seit Erscheinen der Neuausgabe der Richtlinie DGfDB R 94.05 im März die Anfragen zur Rettungsfähigkeit und zum Betrieb eines Bades ohne Fachkraft häufen, geben wir in diesem Artikel Antworten auf zwei häufig gestellte Fragen zur neuen Richtlinie.



Autor:
Michael Weilandt,
DGfDB

Weitere häufig gestellte Fragen unter www.dgfdb.de/faq

Wie lauten die Anforderungen an die Rettungsfähigkeit nach der Richtlinie DGfDB R 94.05?

Im Abschnitt 5.4 „Anforderungen an die Rettungsfähigkeit“ wird im zweiten Absatz gefordert:

„Sie beinhaltet eine nachgewiesene Qualifikation nach 8.2.1, deren Erwerb nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf, und den aktuellen Nachweis der Rettungsfähigkeit.“

In 8.2.1 „Qualifikation und persönliche Voraussetzungen“ wird diese nachgewiesene Qualifikation näher beschrieben.

„Das Personal für die Wasseraufsicht hat:

- die Ausbildung zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe bzw. zum/zur Meister:in für Bäderbetriebe,
- das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen (DRSA) Silber (einschließlich Erste-Hilfe-Ausbildung) oder ein Dokument gemäß der Auflistung auf der Website der DGfDB www.dgfdb.de/aequivalenztabelle-ils, aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber gleichwertig erfüllt sind oder
- eine kombinierte Rettungsübung nach Anhang 1 erfolgreich absolviert bzw. abgelegt.“

Zu dieser Aufzählung zunächst ein formaler Hinweis. Es ist in der deutschen Sprache üblich, Aufzählungen mit einem „und“ bzw. „oder“ abzuschließen. Wenn also in einer zehn Punkte umfassenden Aufzählung alle Punkte mit einem Komma und der vorletzte Punkt mit einem „und“ abgeschlossen werden, dann gelten alle zehn Punkte gleichzeitig. Bei einem Abschluss mit „oder“ gelten alle Punkte alternativ. Für die oben zitierte Aufzählung gilt also, dass entweder die Ausbildung oder das DRSA Silber oder die kombinierte Rettungsübung nachzuweisen sind.

Die in 8.2.1 beschriebene Qualifikation ist formale Voraussetzung für die Einstellung des Personals für die Wasseraufsicht. Mit dieser Anforderung soll sichergestellt werden, dass mögliche Kandidatinnen und Kandidaten irgendwann schon einmal etwas mit Wasser zu tun hatten. Die berühmte Situation „Ich hole mir jemanden von der Straße und mache mit ihm die kombinierte Rettungsübung“ soll damit vermieden werden.

In 5.4 wird diese formale Qualitätsqualifikation durch die Anforderung des Nachweises der aktuellen Rettungsfähigkeit ergänzt. Dieser ist grundsätzlich vor dem Einsatz, aber immer auch zwischendurch erforderlich, falls es Zweifel an der Leistungsfähigkeit der Wasseraufsichtskraft gibt.



Kann ich mein Bad ohne Fachkraft betreiben?

Viele aktuelle Fragen zur DGfDB R 94.05 werden vor dem Hintergrund des Personalmangels gestellt. Hierbei geht es immer wieder um die Frage, ob eine Fachkraft immer im Bad anwesend sein muss oder ob auch anderes Personal deren Aufgaben übernehmen kann.

Viele Aufgaben im Schwimmbad werden in der Richtlinie den Fachkräften zugewiesen, es wird aber die Option offengehalten, diese auch von anderen Personen durchführen zu lassen. Dies betrifft insbesondere die Betriebsaufsicht, die Organisation und die Einweisungen. In den Begriffsbestimmungen und im Abschnitt 5.2 werden diese Personen genauer beschrieben. In der Mehrzahl der Fälle geht es aber nicht darum, ein Bad ganz ohne Fachkraft zu betreiben, vielmehr gibt es in dem Bad häufig nur noch eine Fachkraft, die nicht die gesamte Betriebszeit abdecken kann. Es geht also immer wieder um die Frage, wer an welcher Position ohne die Anwesenheit der Fachkraft eingesetzt werden kann.

Hierzu macht die Richtlinie, übrigens schon seit zwanzig Jahren, ganz eindeutige Aussagen. Im Abschnitt 6.4 „Anforderungen an die Durchführung der Betriebsaufsicht“ heißt es: „Mitarbeiter:innen der Betriebsaufsicht müssen nicht ständig persönlich im Bad anwesend sein. Die Betriebsaufsicht kann auch für mehrere Bäder wahrgenommen werden, wenn vor Ort qualifizierte Personen anwesend sind, die in der Lage sind, die für den Betrieb und in Notfallsituationen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“

Dies bedeutet in der Praxis, die Mitarbeiter:innen der Betriebsaufsicht, in der Regel Fachkräfte, sind morgens im Bad, schalten die Anlage an und schauen zwischendurch mal rein. Dies hängt natürlich auch vom baulichen und technischen Zustand der Anlage ab. Wenn das Bad älter ist, und Probleme auftauchen könnten, wird diese Möglichkeit weniger gegeben sein als bei einer modernen Anlage, in der alle technisch relevanten Prozesse automatisch ablaufen. Entscheidend ist auch, welche Qualifikationen und Erfahrungen das Personal vor Ort hat.

Die Möglichkeit, „Nichtfachkräfte“, also das Personal für die Beaufsichtigung des Badebetriebes (früher Rettungsschwimmer:innen), allein im Bad zulassen, wird im

**Onlineseminar zur neuen
Richtlinie DGfDB R 94.05
am 12. und 13. April (siehe Seite 306)**

Punkt 7.3 „Anforderungen an die Durchführung der Beaufsichtigung des Badebetriebes“ wie folgt festgelegt: „Das Personal für die Beaufsichtigung des Badebetriebes darf alleine für die Beaufsichtigung des Badebetriebes eingesetzt werden, wenn es unter der ‚Leitung und Aufsicht‘ durch eine Fachkraft steht. Nur unter dieser Voraussetzung kann das Personal für die Beaufsichtigung des Badebetriebes auch ohne die zeitgleiche Anwesenheit einer Fachkraft eingesetzt werden.“

Die Leitung und Aufsicht wird in der anschließenden Anmerkung erläutert:

„Anmerkung:

Die Anforderung ‚unter Leitung und Aufsicht einer Fachkraft‘ bedeutet insbesondere:

- *das Unterrichten des Personals für die Beaufsichtigung des Badebetriebes,*
- *das Einweisen des Personals für die Beaufsichtigung des Badebetriebes über sach- und sicherheitsgerechtes Verhalten und*
- *erforderlichenfalls das Beaufsichtigen der Arbeiten und die Kontrolle der Arbeitskräfte.*

Leitung und Aufsicht ist ein Prozess, in dessen Verlauf Personal für die Beaufsichtigung des Badebetriebes immer weniger der konkreten Beaufsichtigung der Fachkraft bedarf, bis hin zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Durchführung der Beaufsichtigung des Badebetriebes. Über den Umfang der selbstständigen und eigenverantwortlichen Durchführung entscheidet die Fachkraft.“

Die Fachkraft weist ein, begleitet und beobachtet die Kolleginnen und Kollegen. Wenn es gut läuft, bleibt sie mal über die Mittagspause weg, später vielleicht auch einen Vormittag und am Ende wird es nur noch sporadische Überprüfungen geben. Leitung und Aufsicht heißt eben nicht „ständige Beaufsichtigung“, sondern ein allmähliches Loslassen mit einer fortlaufenden Evaluation.